

73

Die monatlichen Mitgliedsbeiträge der Parteimitglieder und Kandidaten werden prozentual vom monatlichen Gesamtbruttoeinkommen entrichtet (ausgenommen sind mit Auszeichnungen verbundene Zuwendungen, einmalige Prämien für besondere Leistungen sowie Prämien beziehungsweise Vergütungen für Erfindungen, Rationalisierungs- und Neuerervorschläge und persönliche Konten).

bis 600,- M		0,5 Prozent
über 600,- M bis 700,- M		1,0 Prozent
über 700,- M bis 800,- M		1,5 Prozent
über 800,- M bis 1000,- M		2,0 Prozent
über 1000,- M bis 1200,- M		2,5 Prozent
über 1200,- M		3,0 Prozent

Bei Mitgliedern und Kandidaten, die neben ihrem Lohn beziehungsweise Gehalt weitere Einkommensteile beziehungsweise Rente beziehen, wird der Beitrag nach den Sätzen der Beitragstabelle getrennt, entsprechend der Richtlinie für die Beitragskassierung errechnet.

Unter die getrennte Berechnung fallen auch Jahresendprämien und Jahresendauszahlungen in Genossenschaften.

Der Beitrag für Mitglieder und Kandidaten ohne eigenes Einkommen beträgt mindestens 0,50 M.

74

Mitglieder und Kandidaten, die ihre Mitgliedsbeiträge nicht in der richtigen Höhe oder ohne triftigen Grund länger als drei Monate nicht bezahlen, haben sich vor der Parteileitung oder der Mitgliederversammlung ihrer Grundorganisation zu verantworten.

75

Der Aufnahmebeitrag wird bei der Aufnahme als Kandidat der Partei in Höhe von 1 M erhoben.

Beschluß des IX. Parteitages vom 22. Mai 1976